

# Die ganze Welt des Internets für alle zugänglich

Mit der UN-Konvention vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die am 11. Mai 2009 auch die Deutschsprachige Gemeinschaft ratifiziert hat, haben Menschen mit Behinderung erstmals **das Recht** auf gleichberechtigte, volle, selbständige, selbstbestimmte Teilhabe in **allen** Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Sie haben somit auch das Recht auf **uneingeschränkten Zugang** zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets.



## Die Rechtsgrundlage

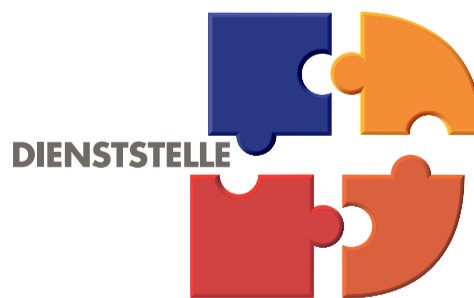
Die von Belgien unterzeichnete UN-Konvention vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besagt in ihrem Artikel 9 – „Zugänglichkeit“:

„(...) Die Vertragsstaaten treffen (...) geeignete Maßnahmen, (...)

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

## Eine Initiative der



**FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG**

**zuständig in der DG für fachgerechte Beratung bei der Umsetzung der UN-Konvention**

**Unsere Fachleute helfen Ihnen!**

Artikel 21 – „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“ besagt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation (...) ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten; (...)“

### Was sind zugängliche Webseiten?

Zugängliche Webseiten sind so programmiert und gestaltet, dass sie von behinderten und nicht behinderten Menschen gleichermaßen unabhängig von technischen Voraussetzungen und persönlichen Fähigkeiten genutzt werden können.

**Zugängliches Webdesign ist die Kunst, Webseiten so zu gestalten, dass jeder sie nutzen und lesen kann.**

Beim Design von Webseiten wird oft nicht berücksichtigt, dass viele Menschen körperliche Einschränkungen haben. Dann bilden bestimmte Techniken der Webgestaltung „Barrieren“ für deren Zugang zum Internet. Dies können fehlende Texte zur Beschreibung von Grafiken, eine unglückliche Auswahl der

Farbkombinationen, unklar strukturierte Webseiten, nicht bedienbare Navigationsmechanismen u.a.m. sein. Wenn aber Webgestalter auf die Anforderungen der Zugänglichkeit achten, erleichtern sie Menschen mit Behinderungen das Surfen im Netz, anstatt sie daran zu hindern.

**Ausführliche Infos: [www.dpb.be](http://www.dpb.be)**